

**Satzung des
»Verein zur Förderung des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums Prenzlau e.V.«**

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen »Verein zur Förderung des Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasiums Prenzlau e.V.«. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Prenzlau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ziel des Vereins ist es, Aktivitäten zu fördern, die
 - a. im Interesse der Bildung und Erziehung der Schüler liegen,
 - b. ein hohes geistig-kulturelles Niveau in der Schule erzeugen,
 - c. die Ausstrahlung der Schule in ihrem engeren und weiteren Umfeld ständig verbessern und
 - d. mildtätigen Zwecken dienen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung von Bildungsbestrebungen der Schule in Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern, Schulleitung und Lehrern, insbesondere durch:
 - a. Ausgestaltung der Schuleinrichtung,
 - b. Beschaffung bzw. Hilfe bei der Beschaffung ergänzender Lehr-, Lern-, Sport- und Spielmaterialien,
 - c. Förderung von sportlichen, kulturellen und geselligen Schulveranstaltungen, wie Schulsport, Schulwanderungen, Besichtigungen, Fahrten sowie Schüleraustausch,
 - d. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger SchülerInnen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung,
 - e. Förderung der Elternarbeit und der Schülermitverwaltung,
 - f. Pflege der Beziehungen zu Schulträger und Kommunalverbänden,
 - g. Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - h. Anerkennung von hohen Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - freiwillige Spenden jeglicher Art,
 - sonstige Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist unzulässig.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

4. Über die Bewilligung von Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand gemäß den Grundsätzen der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsmitglied ist antragsberechtigt.
5. Die Ausgaben, die der Vorstand zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben benötigt, sind aus den Vereinsmitteln zu entnehmen.
6. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen.
7. Bei Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Zahlungen oder sonstige Zuwendungen nicht an Vereinsmitglieder geleistet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen (ordentliche Mitglieder), insbesondere aber auch von Firmen, Verbänden, Vereinen und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu fördern (fördernde Mitglieder).
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Der Antrag kann vom Vorstand oder von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - c. mit dem Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes,
 - d. Beendigung der Existenz der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zwei Monate vorher mitzuteilen.

Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, die Nichteinhaltung satzungsgemäßer Pflichten, Beitragsrückstände. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind.
2. Die Mitgliedschaft im Verein verpflichtet zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages entsprechend der beschlossenen Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis 30.06., abgehalten.
Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Diese kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit fordert oder mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand den Antrag stellt.
3. Der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag von der Versammlungsleitung festgestellt.
7. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
8. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere die:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenwarts,
 - c) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - d) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Kassenwarts und des Berichts des Kassenprüfers,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe,
 - g) Änderung der Satzung und
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied

vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorstand führt ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
Zu den Vorstandssitzungen werden regelmäßig eingeladen:
 - der Schulleiter,
 - der Schulelternsprecher,
 - der Vorsitzende der Schulkonferenz.Sie haben bei den Sitzungen beratende Stimme.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Annahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Vergabe von Mitteln bis zu einer Grenze von 200,00 €. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zusammen mit dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen.
Die Kassenprüfer legen bei der ersten Mitgliederversammlung im jeweiligen Geschäftsjahr einen Kassenprüfbericht vor.
3. Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Zum vertretungsberechtigten Vorstand gehören der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam vertreten.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind der Mitgliederversammlung vorbehalten und stets in der Tagungsordnung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zur Diskussion gestellt werden, wenn zu diesem Zweck eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung müssen

mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sein, die Auflösung des Vereins kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, sofern bei der zweiten Einberufung auf diese Folge hingewiesen wird.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Scherpf-Bagemihl-Stiftung.
Die Stadt Prenzlau hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.
